

Abteilung/FB	Datum	Status
Abteilung 1	30.07.2004	öffentlich

Az:

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss
Rat

Sitzungsdatum:

31.08.2004 zur Empfehlung
02.09.2004 zum Beschluss

**Anregung und Beschwerde an den Rat gemäß § 22 c NGO;
hier Beschwerde RM Just vom 13. Juli 2004**

Abstimmungsergebnis Ja Nein Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerde von RM Just vom 10. Juli 2004, ergänzt durch Schreiben vom 13 Juli 2004, wegen der Mitwirkung von GD Schmitz an der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 7. Juli 2004 wird als zulässig aber unbegründet zurückgewiesen. Es liegt kein unmittelbarer Vorteil vor, weil es nicht um den Vertrag oder die Vergabe des Objektes geht.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10. Juli 2004 teilt Herr Just mit, dass Herr GD Schmitz an der Beratung über die Sanierung des Pavillons im Klosterpark seines Erachtens nicht hätte teilnehmen dürfen, weil dessen Ehefrau für dieses Gebäude einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Schortens hat.

Das Schreiben vom 10. Juli 2004, die Antwort der Verwaltung vom 13. Juli 2004 und neuerliche Entgegnung von Herrn Just ist dieser Vorlage in der Anlage beigelegt.

Richtiger Adressat für die Feststellung, ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt, wäre gemäß § 26 Abs. 4 NGO der Bau- und Umweltausschuss. Gemäß § 22 c NGO sind aber Anregungen und Beschwerden in allen Gemeindeangelegenheiten an den Rat – auch durch Ratsmitglieder - zulässig. Die Beschwerde ist jedoch gemäß § 26 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 NGO nicht begründet.

- 2 -

SachbearbeiterIn/FachbereichsleiterIn:		Abteilungsleiter:	Gemeindedirektor:
Haushaltsstelle:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		UVP <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt
bisherige SV:			

Die vorgesehene Sanierung des Gebäudes dient der Substanzerhaltung gemeindlichen Eigentums und ist unabhängig von der jetzigen Nutzung. Im Übrigen ist ein Mitwirkungsverbot alleine deswegen nicht gegeben, weil die Feststellung des Sanierungsbedarfs, zu dessen Zweck die Angelegenheit in der Sitzung des Fachausschusses beraten worden ist, nicht gleichbedeutend mit einer Auftragserteilung ist. Es fehlt somit auch an der gesetzlich erforderlichen Unmittelbarkeit als Voraussetzung für die Vorlage eines Mitwirkungsverbots.